

An  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Legislativ- und Verfassungsdienst  
Postfach 527  
5020 Salzburg

Salzburg, 01.10.2019

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert werden soll.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum veröffentlichten Gesetzesentwurf gibt FAB Salzburg nachfolgende Stellungnahme ab.

1. Zielsetzungen – ein Rückschritt

Der aktivierende und emanzipatorische Sozialstaat wird durch die weitgehende Gewährung bevormundender Sachleistungen zurückgedrängt. Bereits jetzt sind die Pensionsversicherung und der Arbeitsmarkt – auch bei aktuell guter Konjunktur und Beschäftigungslage – für einige nicht in der Lage, eine ausreichende Lebensgrundlage zu gewährleisten. Demographische Entwicklungen und fortschreitende Automatisierung werden den Anteil derer, die finanzielle Unterstützung benötigen in Zukunft erhöhen. Mit dem vorliegenden Gesetzestitel „Sozialunterstützungsgesetz“ und dem Vorrang von Sachleistungen werden Unterstützungsbedürftige zu Almosenempfängern. Es ist zu erwarten, dass Ansprüche nicht geltend gemacht werden, um einer derartigen Stigmatisierung nicht ausgeliefert zu sein. Das Ziel der Armutsbekämpfung wird so verfehlt.

Nicht zielführend ist die Verknüpfung integrationspolitischer bzw. fremdenpolizeilicher Ziele mit der Armutsbekämpfung. Wie der vorliegende Gesetzesentwurf die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes erreicht oder was darunter zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt. Jedenfalls kann die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes nicht ausschließlich aus der Perspektive der arbeitskraftnachfragenden Arbeitgeber beurteilt werden, sondern muss auch das Arbeitskräfteangebot der Arbeitnehmer berücksichtigen. Abgesehen von Sprachkursen fehlen wirksame Qualifikationsangebote im Gesetzesentwurf. Das Erreichen höherer Qualifikationen wird erschwert.

Die Deckelung der Geldleistungen für volljährige und minderjährige Personen in Hausgemeinschaft ist pauschal und nicht real bedarfsgerecht. Beträge für eine existenzsichernde Grundlage werden unterschritten.

2. Zu §6 Einsatz des Einkommens - Berufsfreibetrag

Der Berufsfreibetrag kommt nur dann und für höchstens 12 Monate zur Anwendung, wenn während des Leistungsbezugs eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Ein finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Für Personen, die bei Antragstellung Berufstätig sind ergibt sich dadurch ein Nachteil. Das Anrechnen des 13. und 14. Monatsgehalts als Einkommen ist nicht als Anreiz geeignet. Berufsbedingte Mehrausgaben bei bestehender oder länger als ein Jahr ausgeübter Berufstätigkeit bleiben gänzlich unberücksichtigt und führen zu einer Benachteiligung.

3. Zu §8 Einsatz der Arbeitskraft:

Das Absehen vom Einsatz der Arbeitskraft für das erstmalige Erreichen eines Lehrabschlusses ist grundsätzlich zu begrüßen. Weil nur das erstmalige Erreichen eines Lehrabschlusses ermöglicht wird vernachlässigt, dass der Arbeitsmarkt wachsende Anforderungen an Flexibilität und Qualifikation stellt. Hier wäre es notwendig nicht nur zusätzliche berufliche Qualifikationen zuzulassen, sondern auch Anreize zum Erlangen von höheren Qualifikationen zu setzen.

Der unter §8 (4) vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommene Personenkreis ist nicht ausdrücklich von einer Begutachtung der Arbeitsfähigkeit ausgenommen und wäre zur Mitwirkung verpflichtet auch wenn der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden darf. Die Ausnahme von einer Begutachtung, wenn der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden kann, sollte explizit genannt werden.

4. Zu §8a Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt:

Das Erreichen eines vorgeschriebenen Sprachniveaus (hier Deutsch B1) als Voraussetzung für Vermittelbarkeit entspricht nicht der Arbeitsmarktrealität. In den 1970iger und 1980iger Jahren wurden viele GastarbeiterInnen mit nur geringen Deutschkenntnissen erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert. Eine große Zahl an Tätigkeiten kann auch heute mit geringeren Deutschkenntnissen ausgeübt werden. Für viele andere Tätigkeiten ist auch das Niveau B1 nicht ausreichend. Richtig ist: wer Arbeitsanweisungen nicht verstehen kann, kann eine geforderte Arbeitsleistung nicht erbringen. Wer Sicherheitsanweisungen nicht verstehen kann, gefährdet sich und auch andere.

Der Abzug von 35% des Richtsatzes für Sprachkurse ist im Zeitraum des Abzuges existenzgefährdend und widerspricht der Zielsetzung der Armutsbekämpfung. Es wird sich auch nicht um einen einmaligen oder sehr kurzfristigen Abzug vom Richtsatz handeln. Sprachkompetenz lässt sich nicht in kurzer Zeit erreichen. Dafür ist ein Zeitraum von einigen hundert Unterrichtseinheiten anzunehmen. Auch wenn Sprachkompetenz auf Niveau B1 erreicht wird, besteht keine Garantie für eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit.

Auch wenn nach jahrelanger Berufstätigkeit in Österreich die Vermittelbarkeit unter Beweis gestellt wurde, müsste bei Eintritt von Arbeitslosigkeit 35% des Richtsatzes für Sprachkurse eingesetzt werden, wenn ein Deutschniveau B1 nicht nachgewiesen wird. Damit werden Personen, die ihre Vermittelbarkeit bewiesen haben, aber das geforderte Sprachniveau nicht erreichen systematisch und ungerechtfertigt benachteiligt.

Die Formulierung: „Der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse ist durch einen österreichischen oder gleichwertigen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache, ein aktuelles Zertifikat des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder eine aktuelle Spracheinstufungsbestätigung des ÖIF oder, sofern ausreichende Sprachkenntnisse angesichts **der Erstsprache** des Bezugsberechtigten offenkundig sind, durch persönliche Vorsprache vor der Behörde zu erbringen“, ist missverständlich. Gemeint sind vermutlich ausreichende Deutschkenntnisse der Bezugsberechtigten, nicht Sprachkenntnisse in der Erstsprache (in diesem Zusammenhang eine andere Sprache als Deutsch).

5. § 8b Arbeits- und integrationsbezogene Sanktionen

Kürzungen der Sozialunterstützung sind Kürzungen der Existenzgrundlage. Sie sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben.

Zu Absatz (3): Warum die Normverdeutlichung einer Kürzung für mindestens 3 Monate bedarf ist unverständlich. Die Mindestdauer käme auch zur Anwendung, wenn das Verhalten bereits früher eingestellt wurde. Gerade wenn die Erfordernisse für den Bezug der Leistung nicht geläufig sind, ist mehr Nachsicht geboten.

6. §19 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Dabei vorgesehen sind 1. Hilfen zur Beschaffung von Wohnraum und

2. Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

Unter 2. kann auch die Sicherung von Wohnraum verstanden werden. Für das Ausüben oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist Wohnraum von grundlegender Bedeutung. Deshalb sollte die Sicherung von Wohnraum explizit genannt werden.



**Mag.a Ramona Toth**  
Geschäftsfeldleitung FAB Salzburg



**Walter Barbarovsky, DSA**  
Fachbereichsleitung Sozialarbeit FAB Salzburg